

AMTSGERICHT
Nordstr. 10
27580 Bremerhaven

Bremerhaven, 10.04.2024
27522 Bremerhaven
Postfach 21 01 40
Tel.: 0471 596 13677
Fax : 0471 596 13696

Geschäfts-Nr. **11 a K 12/20**

ZWANGSVERSTEIGERUNG

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Mittwoch, 17.07.2024, 09:30 Uhr

im Gerichtshaus, Nordstraße 10, Saal Nr. **100** (Altbau, 1. Obergeschoss),

folgender Grundbesitz versteigert werden:

Das im Grundbuch von Lehe-West Blatt 379 eingetragene Grundstück

Hafenstraße 73,

Gemarkung Lehe, Flur 15, Flurstück 400/42, Gebäude- und Freifläche - gemischt, groß 371 m²,
Objektbeschreibung laut Gutachten: Fünfgeschossiges Wohn- und Geschäftshaus (2 Gewerbe- und 8 Wohneinheiten). Leerstehend. **Die Immobilie ist stark sanierungsbedürftig und in aktuellem Zustand nicht nutzbar/bewohnbar.** Wohnfläche rd.730 m², gew. Nutzfläche rd. 180 m² (EG). Baujahr 1891.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 01.04.2020.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **93.000,00 €.**

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Ansprüche der Wohnungseigentümer (Hausgeldforderungen etc.) sind grundsätzlich glaubhaft zu machen (§ 45 (3) ZVG). Die Rechte bzw. Ansprüche werden sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten- einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Gerichtshaus, Zi.17) abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hinweis für potentielle Bieter:

Bitte beachten Sie die ab 01.01.2024 geltende Gesetzeslage für Gesellschaften bürgerlichen Rechts! Der Nachweis Ihrer Vertretungsbefugnis hat grundsätzlich durch Vorlage eines Registerauszugs neueren Datums zu erfolgen. Die Vorlage des Gesellschaftsvertrages reicht leider nicht mehr aus.